

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 461/2020 betreffend  
Schutz der Kinder vor Misshandlungen im Kanton Zürich**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. März 2023,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 461/2020 betreffend Schutz der Kinder vor Misshandlungen im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. April 2021 folgendes von den Kantonsrätinnen Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Janine Vannaz, Aesch, am 14. Dezember 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir bitten den Regierungsrat, eine Strategie für weniger Kindesmisshandlungen auszuarbeiten, die präventiv wirkt.

Diese Strategie soll bspw. beinhalten:

1. Analyse der Meldungen und Massnahmen.
2. Überprüfung der aktuellen Präventionsangebote und deren Wirkung.
3. Analyse der Kinderschutzfälle, um Risikogruppen von Gefährdern und gefährdeten Kindern zu erfassen, um präventive Schutzangebote zu implementieren.
4. Erkennen der Lücken in notwendigen Präventionsangeboten.
5. Erfolgskontrolle mittels Erfassung und Analyse der durchgeführten Präventionsangebote nach Gruppen.

## *Bericht des Regierungsrates:*

### **I. Ausgangslage**

Im Kanton Zürich sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie verschiedene Direktionen und private Organisationen mit Kindesschutzthemen befasst. Im Kindesschutz wird zwischen freiwilligem und behördlichem Kindesschutz unterschieden. Beim freiwilligen Kindesschutz handelt es sich um Angebote, die Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche in Anspruch nehmen können, um ihre Aufgabe in der Erziehung, Begleitung und Unterstützung ihres Kindes wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere die Familienberatung, die Mütter- und Väter-Beratung, die Erziehungsberatung, der Schulpsychologische Dienst, die Kinderärztinnen und Kinderärzte, Kinderschutzgruppen, Opferberatungsstellen sowie weitere gesundheitliche und psychologisch-psychiatrische Einrichtungen oder Ambulatorien. Es gibt sowohl staatliche als auch private Angebote im freiwilligen Kindesschutz. Diese sind häufig regional oder kommunal ausgerichtet. Für den behördlichen Kindesschutz sind die KESB, die Gerichte und die Mandatspersonen der Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) oder der Sozialen Dienste der Stadt Zürich zuständig. Zeichnet sich eine Gefährdung eines Kindes ab, kann (Art. 314c Abs. 1 ZGB [SR 210]) bzw. muss (Art. 314d Abs. 1 ZGB) dies der KESB gemeldet werden. Die zuständige KESB oder das zuständige Gericht errichtet zum Schutz des Kindes die geeigneten Massnahmen, wenn die Eltern die Gefährdung nicht von sich ab abwenden (Art. 307 Abs. 1 ZGB; vgl. zu den einzelnen Massnahmen Art. 307 Abs. 3 sowie Art. 308–312 ZGB). Dem Kennzahlenbericht 2021 der KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich (vgl. <https://kesb-zh.ch/medienmitteilung-zu-den-kesb-kennzahlen-2021/>) ist zu entnehmen, dass die Anzahl der angeordneten Kindesschutzmassnahmen seit 2017 leicht und im Jahr 2021 etwas stärker angestiegen ist. Dieser jüngste Anstieg wird primär auf die Coronapandemie und die damit verbundene Überlastung oder den Wegfall von Unterstützungssystemen zurückgeführt. So standen insbesondere verwandtschaftliche Hilfen wie Grosseltern gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung und Angebote wie Kindertagesstätten, Horte oder Jugendtreffs waren zeitweise geschlossen.

Der Regierungsrat hat 2000 eine Kindesschutzkommission eingesetzt und sie als ständiges Gremium damit beauftragt, die Entwicklungen im Kindesschutz zu beobachten und zu dokumentieren, die Bestrebungen zu koordinieren und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Organisationen zu suchen (§ 2 Verordnung über die Kindesschutzkommission vom 28. März 2012 [VKSK, LS 852.17]). Die Kindesschutzkommission erstattet dem Regierungsrat alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeiten (§ 3 VKSK).

## **2. Analyse des Kindesschutzsystems im Kanton Zürich**

### *a) Gesamteinschätzung und gegenwärtige Entwicklungen*

Der Kindesschutz im Kanton Zürich wurde in den vergangenen Jahren zunehmend professionalisiert und qualitativ weiterentwickelt. Insbesondere hat die Einführung der KESB als interdisziplinäre Fachbehörden im Jahr 2013 zu dieser Entwicklung beigetragen. Verschiedene inhaltliche Aspekte des Kindesschutzes sind besser im Fokus von Behörden und Fachstellen (z. B. Besuchsrechtsthematik, frühe Kindheit). Durch intensive Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen privaten und staatlichen Akteuren werden bestehende Präventions- und Interventionsangebote ständig weiterentwickelt. Die Angebotslandschaft ist entsprechend vielfältig und aufeinander abgestimmt. Die Sensibilisierung für Kindeschutzthemen und die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und die entsprechende Weiterbildung von Fachpersonen ist ein Anliegen der im Kindesschutz tätigen Akteure und Institutionen.

Das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2), das am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, bietet eine Chance für weitere Fortschritte im Kindesschutz und die Prävention von Kindesmisshandlungen, insbesondere weil der Kanton nun die Aufgabe hat, die Versorgung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu steuern. So können zum Beispiel im Rahmen des KJG Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von sozialpädagogischer Familienhilfe abgeschlossen werden, wodurch Familien in Risikolagen (z. B. niedriger sozioökonomischer Status, psychische Erkrankung) während der ersten Lebensjahre ihres Kindes gezielt begleitet und so in ihrer Resilienz gestärkt werden (vgl. auch nachfolgend 2.d). Zudem ist die Finanzierung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung neu auf kantonaler Ebene geregelt und die Eltern werden von der Finanzierung entlastet, wenn die ergänzende Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindes geeignet und erforderlich ist. Damit wurde die Schwelle, ergänzende Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, gesenkt und die Prävention gestärkt.

Gegenwärtig werden zudem in verschiedenen Direktionen und Ämtern Projekte und Massnahmen umgesetzt, die auch darauf ausgerichtet sind, Kindesmisshandlungen bzw. -vernachlässigungen entgegenzuwirken. Zu erwähnen sind beispielsweise die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (RRB Nr. 338/2021), welche die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Ziel hat. Das Massnahmenpaket enthält unter anderem die Förderung der Aus- und Weiterbildung zu den Themen «Geschlechterrollen» und «Geschlechterstereotypen» für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten oder über Kinderbelange entscheiden, sowie in Zusammenarbeit mit den Gerichten und den KESB

die Prüfung, wie bei Fällen häuslicher Gewalt Zuweisungen zu gewaltpräventiven Angeboten für involvierte Personen gefördert werden können. Am 16. November 2022 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes (GSG, LS 351; Vorlage 5874). Danach übermittelt die Polizei künftig Schutzverfügungen immer auch an eine spezialisierte Beratungsstelle für die zeitnahe Kinderansprache, sofern Kinder im Haushalt der Beteiligten leben (§ 15 Abs.1 GSG). Weiter bezweckt die geplante Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (LS 232.3) die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren, was der Rechtssicherheit und der schnelleren Klärung der Rechtslage dient. Letzteres ist insbesondere beim Kinderschutz und bei der Regelung von weiteren Kinderbelangen von grosser Bedeutung. Als weitere Massnahmen kann schliesslich auf die Einführung der Präventionsstelle Pädosexualität an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich oder die Entwicklung eines Fachdossiers hochstrittige Umgangskonflikte im AJB einschliesslich einer Angebotslandkarte für kjz, KESB und Gerichte, die in regionalen Workshops vorgestellt wurden, hingewiesen werden.

#### *b) Herausforderungen*

Zur Gewährleistung des Kindesschutzes muss weiterhin in die Interdisziplinarität und in die Bereitstellung ausreichender Mittel investiert werden. Fehlt es an Mitteln bzw. können diese nicht flexibel genug eingesetzt werden, besteht die Gefahr, dass nicht immer diejenigen Massnahmen getroffen werden können, die für die Prävention und das Kindeswohl optimal wären. Nicht selten wird unterschätzt, wie viele Mittel notwendig sind, um die Beteiligung von Betroffenen zu gewährleisten und die Perspektive der Kinder und Familien in geeigneter Weise in die Abklärung der Situation oder in die Entscheidungsfindung einzubeziehen oder um den interdisziplinären Fachaustausch mit weiteren Beteiligten zu gewährleisten.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erhebt als interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz eine gesamtschweizerische Statistik zu den KESB-Fallzahlen und publiziert diese jährlich. Auf dieser Grundlage lässt sich zusammen mit den Kennzahlen der KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich eine Einschätzung über die Entwicklung der angeordneten und abgeschlossenen Kinderschutzmassnahmen vornehmen, jedoch lassen sich gestützt darauf keine Risikogruppen ermitteln. Auch eine Erfassung und Beschreibung von Risikogruppen aufgrund einer Analyse der eingegangenen Meldungen ist nicht möglich. Die Beschreibung von Risikogruppen ist weder sinnvoll noch zielführend. Es besteht ein gut abgestütztes Erfahrungswissen über die Faktoren, die dazu führen können, dass Kinder möglicherweise stär-

ker gefährdet sind. Derartige Risiko- und Belastungsfaktoren und deren Kumulation, die je nach vorhandenen ausgleichenden Schutzfaktoren (z. B. verlässliche soziale Beziehungen, gute Gesundheit) die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, sind etwa Armut, Suchterkrankung, psychische Erkrankung eines Elternteils oder soziale Isolation. Die Einschätzung einer Risikosituation bzw. einer Risikolage lässt sich im Einzelfall nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung von Schutz- und Risikofaktoren vornehmen. Seit 2018 setzt das AJB im Rahmen der ihm von den KESB erteilten Abklärungsaufträge im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. c des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) das von der Berner Fachhochschule und der Luzerner Hochschule für Soziale Arbeit entwickelte Abklärungsinstrument zum Kinderschutz ein, um die Qualität in den Abklärungsverfahren sicherzustellen.

### *c) Handlungsbedarf und gegenwärtige Entwicklungen hinsichtlich Prävention*

In der Früherkennung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen besteht Handlungsbedarf. Gefährdungen werden häufig nicht oder nicht rechtzeitig erkannt. Die Optimus-Studie aus dem Jahr 2018 (vgl. [hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/themen/kindes-und-erwachsenenschutz/optimus3/](http://hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/themen/kindes-und-erwachsenenschutz/optimus3/)) und die Zahlen der KOKES für 2020 (vgl. [kokes.ch/de/dokumentation/statistik/details-fruehere-jahre/statistik-2020](http://kokes.ch/de/dokumentation/statistik/details-fruehere-jahre/statistik-2020)) zeigen, dass die Grossregion Zürich im schweizweiten Vergleich am meisten Kindeswohlgefährdungen erfasst. Da jedoch die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Kinderschutzmassnahmen innerhalb des Kantons in einem ähnlichen Ausmass variiert wie interkantonal, ist zu vermuten, dass dies nicht auf eine geografische Ballung von Kinderschutzfällen hinweist, sondern eher auf eine entsprechend gute Früherkennung. Zudem ist anzunehmen, dass Familien in Risikolagen medizinische Angebote wie etwa Vorsorgeuntersuchungen tendenziell weniger häufig wahrnehmen, was wiederum die Früherkennung im Gesundheitsbereich erschwert. Deshalb ist es ausschlaggebend, dass Familien möglichst ab Geburt Unterstützung oder Begleitung in Anspruch nehmen können, um ihren Umgang mit Risiken oder Krisen und ihre Resilienz diesbezüglich zu stärken.

Neben dem Gesundheitsbereich spielt die Schule eine zentrale Rolle bei der Früherkennung von Gefährdungen, insbesondere die Schulsozialarbeit. Hier gilt es, symptomatisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen richtig zu deuten, Hemmungen und Vorbehalte gegenüber der Meldung von Gefährdungen abzubauen und bei Hinweisen auf Gefährdungssituationen entsprechend den geltenden Melderechten und -pflichten zu handeln.

Die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Gesundheit, Soziales, frühkindliche Bildung und Schule sowie den Akteuren im Kinderschutz ist zentral. Nur dank einer sowohl fallbezogenen als auch fallunabhängigen Zusammenarbeit können Reibungsverluste beim Übergang von freiwilligen zu angeordneten Massnahmen und umgekehrt vermieden, die Früherkennung und die Wirksamkeit von Interventionen verbessert und die Prävention gestärkt werden. Diese Zusammenarbeit funktioniert direktions- und institutionsübergreifend dank einem gut ausgebauten Netzwerk mit verschiedenen Gremien und Gefässen im Kanton Zürich ausgezeichnet.

Insgesamt besteht der Handlungsbedarf weniger in der Schaffung neuer Angebote als darin, bestehende Angebote besser bekannt und zugänglich zu machen. Während der Coronapandemie hat sich allerdings gezeigt, dass Lücken im Bereich der spezialisierten Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychotherapeutischem und psychiatrischem Bedarf vorhanden sind. Dies ist sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich der Fall. Im Sinne der Prävention müssen Wartefristen dringend verringert werden, um zu verhindern, dass sich Problematiken verschärfen und zu dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Abhilfe schaffen hier die mit RRB Nrn. 598/2021 und 1476/2022 beschlossenen Massnahmen zugunsten der Verbesserung der Versorgungssituation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die neu geschaffenen Notfallteams, die ab 2023 auf vier Jahre befristet durch die Jugendhilfestellen im AJB ergänzend zur psychiatrischen Notfallversorgung im ganzen Kanton zur Verfügung gestellt werden (vgl. RRB Nr. 769/2022).

Mit Beschluss Nr. 875/2022 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Änderung des KJHG durchzuführen. Mit der Änderung soll der Kinderschutz in der frühen Kindheit weiter gestärkt werden. Es soll unter anderem ermöglicht werden, Familien in Risikolagen bzw. Kinder mit besonderem Förderbedarf frühzeitig zu identifizieren und ihnen gezielt Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule anzubieten. Eltern sollen in diesen Prozess miteinbezogen und ihre Kompetenzen zur Einschätzung und Förderung der Entwicklung ihrer Kinder sollen gestärkt werden. Die Jugendhilfestellen sollen ihnen bei Bedarf Unterstützung bei der Ermittlung und Vermittlung geeigneter Förderangebote für Kinder im Vorschulalter sowie bei der Klärung von Finanzierungsfragen bieten. Wird dieses Vorhaben verwirklicht, hat es auch eine bessere Vernetzung der relevanten Akteure des Frühbereichs zur Folge. Die Begleitung der Familien ab Geburt bis zum Schuleintritt soll durch diese Vorlage gewährleistet werden.

Der Kinderschutz in allen Ausprägungen ist seit Jahren ein zentrales Anliegen des Regierungsrates, denn jedes Kind hat Anspruch darauf, unversehrt und sicher aufzuwachsen und sein Potenzial zu entfalten. Die Investition in den Kinderschutz, insbesondere in die Prävention, lohnt sich auch aus Gründen der sozialen Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Wirkungsvolle Prävention kann zudem spätere, kostenintensive Massnahmen verhindern, weshalb sie sowohl im Frühbereich als auch im Schulalter wichtig ist.

#### *d) Forschung*

Die Wirksamkeit vieler Interventionen ist noch nicht mit genügend qualitativ überzeugenden Studien erwiesen. Zudem ist unklar, inwiefern Befunde von aussereuropäischen Studien auf den hiesigen Kontext übertragbar sind. In der Schweiz muss der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis daher noch weiter vertieft werden. Im Kanton Zürich setzt hier die Längsschnittstudie «ZEPPELIN – Förderung ab Geburt von Kindern aus belasteten Familien» (ZEPPELIN), die von 2011 bis 2033 läuft, an. Die Studie untersucht die Frage, ob frühe Förderung ab Geburt die Bildungschancen von Kindern aus psychosozial belasteten Familien erhöht. Konkret wird die Wirksamkeit des Frühförderprogrammes «PAT – Mit Eltern Lernen» (PAT) untersucht. Ziel des evidenzbasierten Präventionsprogramms ist es, mit Hausbesuchen und Gruppenangeboten die Bildungschancen von Kindern aus psychosozial belasteten Familien zu erhöhen. Das Förderprogramm ermöglicht einen frühzeitigen Start bereits ab der Schwangerschaft und sieht pro Monat zwei Hausbesuche und ein Elterntreffen vor. PAT ist auf die Unterstützung von Eltern in psychosozialen Risikosituationen ausgerichtet und zielt unter anderem darauf ab, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung möglichst zu verhindern. In der Studie wurden 132 Familien mit psychosozialen Belastungen (z. B. Armut) während der ersten drei Lebensjahre ihres Kindes mit PAT unterstützt, während 116 Familien in der Kontrollgruppe neben den Unterstützungsangeboten in ihren Gemeinden keine zusätzliche Förderung erhielten. Die Studie konnte bei Abschluss des Programms, wenn das Kind drei Jahre alt ist, kontinuierliche positive Effekte hinsichtlich sozial-emotionaler und kognitiver Kompetenzen aufzeigen. Die Eltern, die an PAT teilnahmen, regten ihre Kinder im Alltag besser an und waren besser vernetzt als die Eltern in der Kontrollgruppe. Auch zwei bzw. drei Jahre nach Abschluss der frühen Förderung konnten positive Effekte von PAT nachgewiesen werden. Auf Ebene der Eltern waren weiterhin positive Auswirkungen der frühen Förderung auf die häusliche Anregung, das Elternverhalten und die partnerschaftlichen Erziehungseinstellungen beobachtbar. Im ersten Kindergartenjahr zeigten die Kinder mit PAT bessere Deutschkompetenzen, eine höhere

Selbstregulation und weniger Verhaltensprobleme als Kinder der Kontrollgruppe. Gestützt auf einen noch unveröffentlichten Zwischenbericht lässt sich die positive Wirksamkeit der frühen Förderung auch im sechsten Lebensjahr des Kindes nachweisen (vgl. zum Ganzen: [digital.hfh.ch/forschungsbericht-2021/chapter/7-die-longitudinale-studie-zeppeleinforderung-ab-geburt-zur-erhöhung-der-bildungschancen/](https://digital.hfh.ch/forschungsbericht-2021/chapter/7-die-longitudinale-studie-zeppeleinforderung-ab-geburt-zur-erhöhung-der-bildungschancen/)).

Die ZEPPELIN-Studie zeigt, dass Familien in Risikolagen mittels besonderer Anstrengungen erreichbar sind. Bewährt hat sich dabei, dass die Intervention an bestehende Einrichtungen im Frühbereich anknüpft, am Einsatzort interdisziplinäre Netzwerke aufgebaut werden, die Familien aktiv zur Partizipation ermutigt werden und eine Kultur der Anerkennung gepflegt wird. ZEPPELIN bzw. das untersuchte PAT stellt ein gutes Beispiel für ein evidenzbasiertes Präventionsprogramm dar, das wissenschaftlich begleitet wird und messbare Effekte aufweist. Wo hingegen Studienergebnisse bislang fehlen, gilt es stattdessen auf andere Referenzrahmen für die Wirkung präventiver Massnahmen zurückzugreifen (z. B. eine theoretisch belastbare Begründung der Intervention oder die Expertise der Akteurinnen und Akteure aus der Praxis). Zudem braucht es vermehrt Forschung zu Schutzfaktoren und Resilienz, d. h. zur Frage, wie (potenziellen) Risikofaktoren begegnet werden kann und was dazu beiträgt, dass eine Risikolage sich nicht negativ auswirkt.

### **3. Zusammenfassung**

Der Kanton Zürich regelt die Kinder- und Jugendhilfe im KJHG. Dieses Gesetz beschreibt Organisation, Leistungen und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, wobei der Prävention eine grosse Bedeutung zukommt. Dazu gehören auch die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich, die in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 (LS 852.12) näher geregelt sind. Die geplante Änderung des KJHG zur frühen Kindheit stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Optimierung des Kindesschutzes, insbesondere der Prävention, dar. Dadurch sollen Familien ab Geburt ihres Kindes bis zu dessen Schuleintritt begleitende Kooperation und unterstützende Hilfen angeboten werden. Wie die ZEPPELIN-Forschung zeigt, ist es zentral, familienzentrierte Hilfen möglichst früh anzubieten, um eine positive Wirkung auf die Eltern-Kind-Interaktion und damit auf die Entwicklung des Kindes und sein Verhalten zu erreichen.

Um die Prävention von Kindesmisshandlungen zu stärken, braucht es die Früherkennung von Risiken und die Stärkung der Resilienz durch Kooperations- und Hilfsangebote, die Familien bereits ab Geburt in Anspruch nehmen können, sowie ergänzend ein gut funktionierendes

interventionsorientiertes Kinderschutzsystem. Die Hilfsbedürftigkeit von Kindern muss früh erkannt werden und es müssen geeignete Hilfsangebote verfügbar sein, um sofort die nötige Unterstützung anbieten zu können. Dies dient dem Schutz von Kindern vor Misshandlungen am effektivsten und wird mit dem KJHG umgesetzt. Eine generalisierende Analyse von Fällen von Kindesmisshandlungen ist demgegenüber nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat an seiner bestehenden Strategie – einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung – fest. Dazu gehört auch, dass das Kinderschutzsystem im Kanton Zürich auf allen Ebenen laufend überprüft und verbessert wird. Als konkrete Massnahmen sind beispielsweise die Umsetzung der Istanbul-Konvention oder die im Auftrag der Gesundheitsdirektion eingerichtete Präventionsstelle Pädosexualität an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zu nennen. Eine wesentliche Verbesserung wurde auch mit der neuen Kinder- und Jugendheimgesetzgebung, die seit 1. Januar 2022 in Kraft ist, erzielt.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 461/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli